

Satzung
des Bezirks - Imkervereins Tübingen

§ 1 Der Verein führt den Namen

Bezirks-Imkerverein Tübingen.

Der Verein ist dem Landesverband Württembergischer Imker e.V., Postfach 1107, 73258 Reichenbach, angeschlossen.

Der Verein hat seinen Sitz in Tübingen

Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Tübingen eingetragen werden.

§ 2 Wirtschaftlichkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt die Förderung der Bienenzucht zum Nutzen der Allgemeinheit. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, insbesondere durch theoretische und praktische Weiterbildung seiner Mitglieder, Fühlungnahme mit Vereinen mit gleichgearteten Zielen und Aufklärung der Bevölkerung über die Bedeutung der Imkerei für den Natur- und Landschaftsschutz sowie die Volkswirtschaft.

§ 4 Mittel des Vereins

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Ausgaben

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Tätigkeit der Mitglieder ist grundsätzlich ehrenamtlich. Für satzungsmäßige Tätigkeiten im Dienste des Vereins kann eine angemessene Vergütung bezahlt werden. Über die Höhe entscheidet die Hauptversammlung.

Für die Teilnahme an Tagungen, vor allem außerhalb des Vereinssitzes, für Telefongebühren und Porto sind die tatsächlichen Kosten vom Verein zu ersetzen. Beim Ausscheiden von Mitgliedern besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 6 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung erfolgen. Für die Auflösung ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 7 Sitz, Geschäftsjahr und Gerichtsstand

Sitz des Vereins ist Tübingen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Gerichtsstand ist Tübingen.

§ 8 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann jeder Imker oder Freund der Bienenzucht erwerben. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Mit dem Erwerb anerkennt er die Satzung des Vereins.
2. Über die Aufnahme entscheidet der erweiterte Vorstand. Bei der Ablehnung ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, welche endgültig entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch den Tod des Mitglieds
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung auf Ende des Kalenderjahres, spätestens auf 1.10. des betreffenden Jahres.
4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) der Satzung zuwiderhandelt,
 - b) das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt,
 - c) seinen Beitragspflichten trotz mehrfacher Mahnung nicht nachkommt.

Gegen den Ausschluss ist Berufung in Schriftform an den 1. Vorsitzenden möglich. Letzte Entscheidungsinstanz ist die nächste ordentliche Mitgliederversammlung, die mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu beschließen hat. Hierbei wird dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Von dem Beschluss ist der Ausgeschlossene schriftlich zu verständigen.

§ 9 Ehrenmitglieder

Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein oder um die Förderung der Imkerei erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Beitragspflicht für den örtlichen Verein befreit. Beitrag an den Landesverband und an den Deutschen Imkerbund ist weiter zu entrichten, sofern weiterhin Bienen gehalten werden.

§ 10 Beiträge

Der Bezirksimkerverein Tübingen erhebt einen Jahresbeitrag für den Ortsverein. Zusätzlich wird der Beitrag für den Landesverband Württembergischer Imker e.V. Stuttgart und an den Deutschen Imkerbund erhoben. Der Beitrag an den Landesverband teilt sich in einen Grund- und Staffelbeitrag auf. Die Globalversicherung ist in Grund- und Staffelpremie aufgegliedert. Für Unfall- und Rechtsschutzversicherung ist ein fester Betrag zu entrichten. Die Beiträge sind mit Jahresbeginn in voller Höhe fällig. Der Jahresbeitrag für den Ortsverein, wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Für die Höhe des Beitrags an den Landesverband ist der Beschluss der Hauptversammlung des Landesverbandes für jedes Mitglied bindend. Während des Geschäftsjahres eintretende Mitglieder haben für das Eintrittsjahr den vollen Beitrag an den Ortsverein und an den Landesverband zu zahlen. Die Jahresbeiträge sind nach Aufforderung an den Kassier des Vereins zu entrichten.

§ 11 Rechte und Pflichten

Jedes Mitglied kann an Versammlungen, Vorträgen und Lehrgängen des Vereins teilnehmen. Es kann Einrichtungen des Vereins benutzen, hat jedoch die jeweils geltenden Regelungen besonders für die Belegstelle zu beachten. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung und die Beschlüsse des Vereins zu beachten und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins und seiner Mitglieder schädigen könnte.

§ 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und der Ausschuss.

§ 13 Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 des BGB ist der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.

Der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende ist an die Beschlüsse der Hauptversammlung und des Ausschusses gebunden.

Der Vorsitzende bereitet die Sitzungen des Ausschusses und der Hauptversammlung vor, legt die Tagesordnung fest und sorgt für die Ausführung der Beschlüsse. Er ist berechtigt, außerordentliche Ausgaben bis zu einer Höhe von 500.-- DM dem Rechner zur Zahlung anzuweisen, aber nur, wenn deren Deckung aus Mitteln des Vereins möglich ist. In der nächsten Sitzung des Ausschusses ist die getroffene Entscheidung zu begründen.

§ 14 Ausschuss

Der Ausschuss besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassier und neun weiteren Ausschussmitgliedern. Er ist bei Bedarf einzuberufen und beschließt über alle laufenden Verwaltungs- (Vereins-) Angelegenheiten, soweit hierfür nicht die Hauptversammlung selbst zuständig ist. Er muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Ausschussmitglieder dies verlangen. Auf Verlangen des Ausschusses ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 15 Schriftführer

Der Schriftführer fertigt Niederschriften über Mitgliederversammlungen und Ausschusssitzungen, die vom Vorsitzenden gegengezeichnet werden.

§ 16 Kassier

1. Der Kassier führt das gesamte Kassenwesen des Vereins. Er nimmt die Beiträge ein und ist zu einer sorgfältigen Buchführung verpflichtet.
2. In der Frühjahrsversammlung gibt er alljährlich einen Rechenschaftsbericht, worauf ihm auf Antrag der Rechnungsprüfer Entlastung durch die Versammlung erteilt wird.
3. Seine Geschäftsführung wird durch zwei Rechnungsprüfer überwacht, welche nicht dem Vorstand angehören dürfen. Diese werden ebenfalls in der Frühjahrsversammlung auf 1 Jahr gewählt.

§ 17 Hauptversammlung

In jedem Jahr ist mindestens eine Hauptversammlung abzuhalten. In dieser hat der Vorstand über die Tätigkeit und Verwaltung des Vereins und über die Beschlüsse des Ausschusses zu berichten. Der Kassier legt die von zwei Prüfern vorgeprüfte Jahresrechnung vor. Die Hauptversammlung gilt als ordnungsgemäß einberufen, wenn sie spätestens 8 Tage vor dem Versammlungstag in der Bienenpflege unter Angabe der Tagesordnung bekannt gemacht wird.

Die Abstimmung in der Versammlung findet mit einfacher Stimmenmehrheit statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Hauptversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

§18 Wahlen

Die Organe des Vereins werden von der Hauptversammlung in geheimer Wahl auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wird kein Einspruch erhoben, kann auch offen gewählt werden. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§19 Amtsenthebung

Aus wichtigen Gründen kann der Ausschuss ein Mitglied des Ausschusses seines Amtes entheben, wozu in geheimer Abstimmung eine 2/3 Mehrheit erforderlich ist. Die Hauptversammlung hat über die Amtsenthebung endgültig zu entscheiden.

§ 20 Änderung der Satzung

Zur Satzungsänderung sind 2/3 der Stimmen der bei der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

Vorstehende Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24. März 1984 und durch Änderung am 14.11.1993 angenommen und ist rechtskräftig.

Die Satzung wurde durch einstimmigen Beschluss der Hauptversammlung am 15.11.2009 in § 5 (angemessen Vergütung möglich) und § 17 (Beschlussfähigkeit unabhängig von Zahl der Anwesenden) geändert.

Tübingen, den 15. November 2009